




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Geschäftsführer
Jürgen Dorn
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
nur per E-Mail

Datum 01.10.2020
Name Jan Leipold
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Information zur Umsetzung des Ministerschreibens vom 8. April 2020: Zulässigkeit web-basierter Lehr- und Lernformate bei Lehrgängen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Seminaren der außerschulischen Jugendbildung

Sehr geehrter Herr Dorn,

Unter Bezugnahme auf das Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Hammann vom 22.09.2020 können wir Ihnen mitteilen, dass

- Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie Seminare, die Corona-bedingt in Form von web-basierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der in der VwV außerschulische Jugendbildung festgelegten Förderregularien bezuschusst werden. Damit muss zum Beispiel der Träger grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erbringen. Hierbei genügt grundsätzlich die Angabe des Gesamtbetrags der zuwendungsfähigen Kosten. Die Vorlage von Belegen soll nur in Einzelfällen erfolgen, gleichwohl gilt, dass die Belege für Prüfungszwecke vom Antragsteller vorzuhalten sind.

Zuwendungsfähige Kosten bei web-basierten Lehr- und Lernformaten umfassen dabei beispielsweise, die Beschaffung oder Entleihgebühren für Hardware; die Kosten von Softwarelizenzen; Honorare für Referentinnen und Referenten für die jeweilige Bildungsveranstaltung; Kosten von eingesetztem Personal für die jeweilige Bildungsveranstaltung, das nicht bereits aus Landesmitteln gefördert wird; die

Beschaffung von fachlichem Material und Literatur; die Kosten für die Erstellung von (didaktischem) Material inkl. Versandkosten; Kosten für Werbung. Dabei können Ausgaben, die der Durchführung mehrerer Bildungsveranstaltungen dienen, im Einzelfall lediglich anteilig berücksichtigt werden.

- Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Infektionsgeschehens verlängern wir die Zulässigkeit der Förderung von Lehrgängen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie von Seminaren, die in Form von web-basierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der in der VwV außerschulische Jugendbildung festgelegten Förderregularien bis zum 31.12.2020.
- Im Rahmen des Antragsverfahrens auf eine Erhöhung der institutionellen Förderung können bereits vom Land institutionell geförderte Träger entgangene Einnahmen nachweisen. Die Förderung kann sich um maximal 50% der bisherigen institutionellen Förderung erhöhen, wenn der Antragsteller plausibel macht, dass sein Haushalts- oder Wirtschaftsplan ohne die Erhöhung des institutionellen Zuschusses eine nicht selbst verschuldete Deckungslücke aufweist, die anderweitig nicht geschlossen werden kann. Hierfür ist bei der Antragstellung ein aktualisierter Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen.

Wir möchten Sie bitten, dass Sie Ihre Mitgliedsverbände und –vereine entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Marion Deiß

Verteilerliste: